Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorlage BV0073/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		**15.05.2019**
Stadtverordnetenversammlung		**22.05.2019**

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **SB/Feuerwehr**

Betreff: Beschluss über die Neufassung der Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt die Neufassung der „Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf".

Begründung:

I. Sachverhalt

Aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen und der sowohl personellen als auch feuerwehrtechnischen Veränderungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf ergeben sich notwendige Anpassungen der Satzung über die kostenpflichten Leistungen.

Die hauptberuflichen Stellen wurden im März 2016 von bisher drei auf sechs Stellen erhöht. Weiterhin stieg die Anzahl der ehrenamtlichen Kameraden stetig bis zum heutigen Tage an, u.a. aufgrund der Werbekampagne, die erstmalig im Jahr 2015 durchgeführt wurde. Aktuell zählt die Feuerwehr Hennigsdorf 75 aktive Kameraden, 20 Jugendliche, 10 Kinder und 12 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Im Bereich der Fahrzeugtechnik wurden bezugnehmend auf den fortgeschriebenen Gefahrenabwehrbedarfsplan für die Stadt Hennigsdorf seit 2015 insgesamt fünf Fahrzeuge neu beschafft.

Die daraus resultierenden Kosten konnten in der bisherigen Satzung noch keine Berücksichtigung finden.

Die Grundlage der Satzung bildet das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG). Nach aktueller Rechtsprechung ist festzustellen, dass zwischen zwei Kostengruppen zu unterscheiden ist

- Kosten, die die Folge konkreter Einsätze sind (Betriebskosten) und
- Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen (Vorhaltekosten).

Bei der Ermittlung dieser beiden Kostenarten kann die Gemeinde die Kosten durch

Pauschalbeträge festlegen, deren Höhe in etwa den tatsächlichen Kosten entsprechen muss.

Die Stadt Hennigsdorf folgt den Urteilen des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 09.02.2012 und des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 21.09.2018, welche jeweils darauf abstellen, dass die Vorhaltekosten nach dem Verhältnis der einzelnen Einsatzstunde zu den Jahresstunden umgelegt werden müssen.

Der Kostenersatz wird je Minute ausgewiesen, da rechtlich eine minutengenaue Abrechnung der kostenpflichtigen Leistung gefordert wird.

Die der Kalkulation zu Grunde gelegten Kosten (Vorhaltekosten und Betriebskosten) und Einsatzstunden sind die Haushaltsansätze 2019 für den Brandschutz. Die für die Kalkulation des Betriebskostenersatzes angesetzten Einsatzstunden sind Durchschnittswerte der Jahre 2016 – 2018. Für die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden die in der Anlagenbuchhaltung für 2019 voraussichtlich anfallenden Werte zum Ansatz gebracht. Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die Zuschüsse nicht als Abzugskapital behandelt. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Es wird mit einem Zinssatz von 4,5 % gerechnet.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0098/2015 „Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf“ *SVV 09.12.2015

III. Finanzielle Auswirkungen ☒ **ja** ☐ **nein**

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: ☐ Zuschüsse (Z) ☐ Investitionen (I)
☒ Erträge (E) ☐ Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2019	2020	2021	2022
Finanzhaushalt					
12601.632100		8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
Ergebnishaushalt	F-Art	2019	2020	2021	2022
12601.432100		8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €

Deckung: ☒ planmäßig ☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig

☐ Mehreinzahlungen ☐ Mindereinzahlungen
☐ Mehrerträge ☐ Mindererträge
☐ Mehrauszahlungen ☐ Minderauszahlungen
☐ Mehraufwendungen ☐ Minderaufwendungen

Anlagen:

1. Synopse
   zur Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf mit Anlage (Gegenüberstellung Kostenersatz und Grundlagen für Kalkulation des Betriebskostenersatzes)

2. Satzung über die kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennigsdorf mit Anlage (Kostenersatz)

Hennigsdorf, 03.05.2019

gez. Th. Günther
Bürgermeister